

Stellungnahme der Gewerkschaft IG BAU vom 10.04.2019 zur Drucksache 19/1298 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der der Schleswig- Holsteinischen Landesforsten AöR, hierzu Ihr Schreiben vom 25.03.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bedankt sich die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt ausdrücklich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Gesetzentwurf.

Die Errichtung einer Gewährträgersammlung lehnen wir aus folgenden Sachgründen ab:

Die vorhandene Struktur der Betriebsform Landesforsten AöR wurde 2007 wohl überlegt, von allen Fraktionen beraten und mit dem Anstalterrichtungsgesetz im Jahr 2008 aus unserer Sicht völlig transparent für Bürger, Verwaltung und Politik umgesetzt. Nach nunmehr fast 10 Jahren erfolgreicher Arbeit werden die Grundpfeiler dieser sehr gut funktionierenden Rechtsform in Frage gestellt. Wir vermuten, dass hier, durch einseitiges politisches Handeln, in das operative Geschäft der Landesforst lenkend und steuernd eingegriffen werden soll.

Gerade die Unabhängigkeit von kurzfristigen politischen Zielen war der Gründungsgedanke zur Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts im Jahr 2008. Dieses, zwischen den Parteien unisono vereinbarte Ziel, würde nun durch eine Gewährträgersammlung stark eingeschränkt werden.

Der Verwaltungsrat der Landesforst setzt sich derzeit wie folgt zusammen:

- aus den vorhandenen Parteien mit je einem Mitglied der SPD und CDU
- einem Vertreter der IHK
- dem Personalratsvorsitzenden der Landesforst,
- einem Vertreter des MELUND aus der Abteilung Naturschutz
- der Staatssekretärin (GRÜNE) aus dem MELUND
- der Staatssekretärin aus dem Finanzministerium (GRÜNE)

Aus unserer Sicht besteht kein Handlungsbedarf, das Errichtungsgesetz aus dem Jahr 2008 zu ändern. Jedoch könnten wir uns sehr gut eine Satzungsänderung vorstellen, in der dem Finanzministerium ein Vetorecht bei den finanztechnischen Entscheidungen des Verwaltungsrates eingeräumt wird. Über diese Situation sollte aus unserer Sicht nachgedacht werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ein persönliches Mandat aus! Diese wesentliche Tatsache unterscheidet den Verwaltungsrat von einer Gewährträgersammlung. Die Möglichkeit bei der Mitwirkung im Verwaltungsrat, gelöst von Partei, Glauben oder sonstiger Abhängigkeiten, Entscheidungen treffen zu können, lässt rationale Entscheidungen erst zu. Denn gerade diese Unabhängigkeit eröffnet aus unserer Sicht erst eine weitsichtige und planbare Arbeit für den Wald und den Menschen in dessen Umfeld und stellt deshalb einen wichtigen Aspekt für uns dar.

In dem uns vorliegenden Gesetzentwurf werden dem Verwaltungsrat alle Entscheidungskompetenzen genommen. Er wird zu einem reinen Empfehlungsgremium.

Besonders die Unabhängigkeit von der ständig steigenden politischen Einflussnahme, wäre bei der Errichtung der geplanten Gewährträgerversammlung in der Besetzung durch einen Vertreter aus dem MELUND und einem Vertreter aus dem Finanzministerium nicht gegeben. Denn hier würden ausschließlich die politischen Interessen dieser beiden Ressorts in den Vordergrund gestellt werden.

Im Entwurf wird nicht die Änderung der bestehenden Satzung als Alternative betrachtet, sondern nur die Gewährträgerversammlung als der einzige Weg dargestellt, um eine bessere Transparenz zu erreichen. Diesen einseitigen Vorschlag werten wir als eine Fehleinschätzung und fordern, die möglichen Änderungsmöglichkeiten voll umfassend aufzuführen und objektiv zu prüfen. Der Vorschlag ist unausgewogen und geht an den Bedürfnissen der Gesellschaft, des Betriebes und den vielfältigen Aufgaben einer modernen Forstverwaltung vorbei.

Ebenso entsteht selbstverständlich mit der Schaffung eines neuen Gremiums ein erhöhter Verwaltungsaufwand. Bei der angespannten personellen Ausstattung, verwundert die Aussage, diesen Aufwand mit den vorhandenen Ressourcen zu bewältigen, schon sehr.

Für uns schließt sich eine personelle Gleichbesetzung im Gremium des Verwaltungsrates mit den Ämtern in der geplanten Gewährträgerversammlung aus. Die namentlich zu benennenden Personen im zukünftigen Verwaltungsrat sollten weiterhin frei von der unmittelbaren Einflussnahme sein. Das ist in dem Gesetzentwurf so aber nicht vorgesehen und folgt nicht dem Prinzip der Transparenz.

Die im Koalitionsvertrag bemängelte Berichtspflicht und Transparenz ist für uns deutlich nicht erkennbar. Alle Geschäftsberichte sind öffentlich im Internet einsehbar. Bereits in der derzeit gültigen Satzung ist die Berichtspflicht umfangreich geregelt. Hierzu finden wir im vorliegenden Text des Änderungsvorschlages keine substantielle Veränderung.

Auf Seite 2 wird ein Problem aufgezeigt, das in Wirklichkeit gar nicht besteht. Die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten AöR sind kein Unternehmen im Sinne des § 65 der Landeshaushaltsordnung, so dass die Begründung zur Änderung des Errichtungsgesetzes hinfällig ist. Der § 65 bezieht sich ausschließlich auf Unternehmen mit Beteiligung des Landes in privaten Rechtsformen. Die SHLF ist als eine Anstalt öffentlichen Rechts nicht vom § 65 erfasst. Auch der §112 kommt hier nicht zwingend zum Tragen, da auch dieser Paragraph keine Verpflichtung zur Einsetzung einer Gewährträgerversammlung enthält.

Der Gesetzentwurf ist somit eine politisch gewollte und motivierte Entscheidung und sollte somit klar als eine solche dargestellt werden.

Auch das genannte Problem der Besetzung von den insgesamt sieben Mitgliedern anteilig mit nur drei aus der Sphäre der Landesregierung, ist aus unserer Sicht völlig

irrelevant, da die operativen Entscheidungen und die Erstellung der Wirtschaftspläne durch die Anstaltsleitung ausgeübt wird.

Folgende konkrete Anmerkungen haben wir:

1. In § 8 ist die Anstaltsleitung benannt. Die Formulierung ist nicht eindeutig und könnte den Schluss zulassen, dass der Vorstand nicht auf eine Person bezogen ist, sondern auf einen Personenkreis. Hierzu sollte eine deutliche Formulierung gewählt werden.
2. In § 9 ist die Zusammensetzung des Verwaltungsrates aufgeführt. Dazu fordern wir, dass je ein Personalvertreter der Tarifbeschäftigten und der Beamten, auf Vorschlag der in der Anstalt vertretenden Gewerkschaften, gewählt werden.
3. In § 10 ist vorgesehen Zitat: „1. Die Empfehlung an die Gewährträgerversammlung zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Genehmigung des Lageberichts“ sowie „2. Die Empfehlung an die Gewährträgerversammlung zur Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan“ vorzunehmen. Da nun nur noch eine Empfehlung ausgesprochen wird, entscheiden nur 2 Personen in der Gewährträgerversammlung über die Handlung der S.-H. Landesforsten AöR. Dieses kommt einem autokratischen System gleich und diese Organisationsform lehnen wir ab.
4. In dem neuen § 11 wird die Geschäftsordnung der Gewährträgerversammlung aufgeführt. Hier ist nicht genau definiert, für welchen Zeitraum die Mitglieder benannt werden. Dieser Zeitraum sollte aus unserer Sicht jedoch mit einem max. Zeitfenster versehen werden.
5. In dem neuen § 12 wird die Besetzung der Stellen beschrieben. Die Besetzung von Dienstposten schon ab A 13 durch die Gewährträgerversammlung durchzuführen, widerspricht eindeutig dem Mitbestimmungsgesetz und wird von uns deutlich abgelehnt.
6. In dem neuen § 10 Absatz 1 Satz 2 wird unter dem Buchstaben „j“ folgende Nummer 9 eingefügt: „9 Grundsätze der Erbringung besonderer Gemeinwohlleistungen“. Hier sehen wir die Haushaltsgrundsätze als missachtet an. Die Vermischung von Gemeinwohlleistungen und dem operativen Forstgeschäft ist aus unserer Sicht unzulässig. Die S.-H. Landesforsten AöR sollte eine Kostenerstattung weiterhin zu 100 % vom Land S.-H. erhalten, da es sich um faktische Dienstleistungen zusätzlicher Art handelt, die das Land S.-H. mit der Zielvereinbarung in Auftrag gibt. Die neu gewählte Lösung der Erstattung von Gemeinwohlleistung stellt für uns eine verdeckte Gewinnausschüttung dar.

FAZIT:

Öffentlich bestellte Mandate in einer Gewährträgerversammlung eignen sich aus unserer Sicht nicht, um den, im Koalitionsvertrag geforderten Informationsfluss zu erreichen.

Jedoch könnten wir uns sehr gut eine Satzungsänderung vorstellen, in der dem Finanzministerium ein Vetorecht bei den finanztechnischen Entscheidungen des Verwaltungsrates eingeräumt wird, um die Interessen des Waldes, dem Gemeinwohl und der im Wald tätigen Mitarbeiter zu verbessern.

Gern stehen wir auch im Rahmen einer mündlichen Anhörung zur Verfügung.
Ebenso beantworten wir gern Fragen zu unserer Äußerung.

IG BAU